





für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals "SCHWEDTerLEBEN"

Inhalt des amtlichen Teils

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der	(BMG) in der jetz
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"	Bekanntmachun
Öffentliche Bekanntmachung	"Welse" – Gewä
Genehmigung des Bebauungsplans "Erweiterung der	F: 1 1 1 1
Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder	Einladung der Ja
Öffentliche Bekanntmachung	Öffentliche Beka Einladung zur Ge
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	
Entwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Gatower Straße/ Luisenwinkel" – Öffentliche Auslegung	Einladung zur Ge Jagdgenossensc
Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung des Bebauungsplans "Am AquariUM"	Einladung zur Ja Jagdgenossensc
der Stadt Schwedt/Oder3	Jayuyenossensi
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht	Inhalt des n

Inhalt des nichtamtlichen Teils			
Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde6			
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwedt/Oder (Kernstadt)6			
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zützen Einladung zur Genossenschaftsversammlung5			
Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf5			
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" – Gewässerunterhaltungsarbeiten 20165			
personenbezogenen Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jetzt gültigen Fassung4			

Ist Ihr Personalausweis noch gültig?6

Amtlicher Teil

betroffener Personen gegen die Weitergabe von

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/2014, [Nr. 32], S. 23), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/2014, [Nr. 32], S. 31) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995

(GVBI. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 5. Dezember 2013 (GVBI. I/2013, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBI. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes (UStatG2005/WH-G2009ÄndG) vom 15. November 2014 (BGBI. I/2014, [Nr. 52], S. 1724), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" dem Verband Beiträge zu leisten,

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Welse" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 (2) GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3 **Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

ξ4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet,

die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 **Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

§ 6 **Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,001008 EUR.

Im Fall der Änderung der der Kalkulation des Umlagesatzes zugrunde liegenden Kostenpositionen Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband und/ oder Verwaltungsaufwand wird eine Satzungsänderung beschlossen. Die Umlagebescheide werden dann von Amts wegen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 KAG entsprechend aufgehoben oder geändert.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwedt/Oder, 10.03.2016

Polzehl Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplans "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 17. September 2015 mit Beschlussnummer 112/06/15 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 4. Februar 2016, unter dem Aktenzeichen 63-00283-16-15, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 111, zu den Sprechzeiten:

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
- eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwä-3. gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, den 10.3.2016

Polzehl Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Entwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel"

Öffentliche Auslegung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Neue Zeit zwischen Gatower Straße und Luisenwinkel in Schwedt/Oder (siehe Anlage 1). Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuches im beschleunigten Verfahren durchgeführt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel" liegt mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 05.04.2016 bis einschließlich 09.05.2016

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

montags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr dienstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr mittwochs und donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr freitags zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 116 oder 111 oder nach Terminvereinbarung (Telefonnummer 03332 - 446 342 oder 03332 - 446 359) erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schwedt/Oder. den 10.3.2016

Polzehl Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplans "Am AquariUM" der Stadt Schwedt/Oder

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 18. Juni 2015 mit Beschlussnummer 85/05/15 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Am AquariUM", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 4. Februar 2016, unter dem Aktenzeichen 63-03034-15-15, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 111, zu den Sprechzeiten:

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Dienstag Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches

(BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
- eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs-
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, den 10.3.2016

Polzehl Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jetzt gültigen Fassung

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG) erteilen.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden (§ 50 Abs. 3 BMG).

Nach § 50 Abs. 5 BMG hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Des Weiteren dürfen Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG) i.V. mit § 58 C Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, darf nur erfolgen, soweit die betroffenen Personen der Weitergabe der Daten nicht widersprochen haben (§ 42 Abs. 2 i.V. mit § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Meldebehörde

Stadt Schwedt/Oder Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5 16303 Schwedt/Oder

einzulegen. Der Widerspruch ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Ein Formular zum Widerspruch steht im Internet unter der Adresse www. schwedt.eu (Anliegen von A - Z; Sperrung von Melderegisterauskünften) bereit.

Schwedt/Oder, 25.02.16

Jürgen Polzehl Bürgermeister

Stadt Sc Meldebe Rathaus DrTheo 16303 S	rspruch
Meldebe Rathaus DrTheo 16303 S	hörde dor-Neubauer-Straße 5 chwedt/Oder rspruch
Hiermit I	
1. 🗆	ege ich gegen die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten Widerspruch e
	Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. mit § 58 C Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)
	Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträg Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 2 BMG)
	Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse of Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 2 BMG)
	Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 2 BMG)
5. 🗆	Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 3 BMG)
	Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. mit § 42 Abs. 2 BMG)
	Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
(Zutreffe	ndes bitte ankreuzen)

19.09.-30.09.

12.09.-16.09.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"

Gewässerunterhaltungsarbeiten 2016

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband "Welse" bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 23. Mai bis 18. November 2016 in seinem Verbandsgebiet Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2016 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführen. Die Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBI. I/16 [Nr. 05]) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG in den Gemarkungen der Stadt Schwedt/Oder wie folgt:

1/1	Stadtgebiet Schwedt/Oder mit OT Heinersdorf	23.0503.06.
1/3	Unterlauf Welse	13.0601.07.
	Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow,	
	Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow,	
	Schönow	
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	04.0729.07.
2/7	Welse-Sohlkrautung	18.0702.09.
	Wehr Kunow-Frauenhagen, oberh. Park Görlsdorf	

Gemarkungen Criewen, Zützen,

Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf

1/9 Stadtgebiet Schwedt/Oder mit OT Heinersdorf 4/3 Polder A

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2016 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 19.02.2016

5 temorro hi

05.09.-09.09.

05.09.-23.09.

Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband "Welse"

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2015/16 findet am Freitag, dem 01.04.2016, um 19:00 Uhr, im Feuerwehrgebäude Heinersdorf, Landiner Straße statt.

Tagesordnung:

4/2 Polder B

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2015/16
- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassenführers

- Ausgabe der Jagdpachtverträge an die neuen Jagdpächter ab dem 01.04.2016.
- Verabschiedung des alten Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heiners-
- Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heinersdorf ab dem 01.04.2016
- Sonstiges

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zützen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Zützen führt am Freitag, dem 22. April 2016, um 19:00 Uhr, in der Gaststätte "Zum Winkel" in Schwedt/Oder, Ortsteil Zützen, Zützener Dorfstraße 7, die diesjährige Genossenschaftsversammlung verbunden mit der Neuwahl des Vorstands durch.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung 2.
- Bericht des Vorstands 3
- Bericht des Kassenführers 4
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Haushaltsplan 2016/2017
- 7. Diskussion

- Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
- Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
- 10. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- 11. Sonstiges
- 12. Schlusswort

Alle Jagdgenossen werden gebeten, einen Nachweis über die von ihnen vertretenen Flächen und eventuell erteilte Vertretungsvollmachten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Klempnow

Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwedt/Oder (Kernstadt)

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schwedt/Oder (Kernstadt ohne Ortsteile) zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Gaststätte Jägerhof Ort: 14. April 2016, 17:00 Uhr Zeit:

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Vorstandes Bericht des Kassenführers
- Revisionsbericht

- 4. Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung der Bewerber als Jagdpächter
- Abstimmung zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages
- Sonstiges 7.

Alle Jagdgenossen werden gebeten, eine Kopie des Grundbuchauszuges über die von ihnen vertretenen Flächen mitzubringen.

Brunkau Jagdvorsteher

Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kumow-Hohenfelde zur Jahresvollversammlung ein.

Ort: Gemeindehaus Hohenfelde

Zeit: Donnerstag 21. April 2016, 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- Haushaltsplan 2016/17 5.
- Diskussion 6.
- Wahl des Vorstandes

- Sonstiges
- Beschlussfassung
- 10. Wahl der Kassenprüfer
- 11. Schlusswort
- 12. Gemeinsames Abendessen

Die Versammlung ist öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind jedoch nur Grundeigentümer von jagdlichen Flächen der Gemarkungen Kunow und Hohenfelde. Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Birke

Jagdvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Ist Ihr Personalausweis noch gültig?

Jeder Ausweisinhaber hat die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er keinen gültigen Pass besitzt. Verpflichtet zum Besitz eines Ausweises sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist persönlich bei der Meldebehörde seines Wohnsitzes zu stellen. Zur Beantragung sind ein Lichtbild sowie der bisherige Ausweis mitzubringen. Die Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises beträgt 28,80 Euro (für Antragsteller unter 24 Jahren 22,80 Euro) sowie 59,00 Euro für die Ausstellung eines Reisepasses (für Antragsteller unter 24 Jahren 37,50 Euro) und ist bei der Antragstellung zu entrichten. Der Personalausweis sowie der Reisepass werden durch die Bundesdruckerei ausgestellt. Dadurch muss eine Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Wochen eingeplant werden.

Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarngeld geahndet werden.

Liebe Ausweisinhaber! Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen. Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Gültigkeit Ihres Ausweises.

Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am 30. April 2016

Redaktionsschluss ist der 13. April 2016. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.